



STATUTEN

FC EFFRETIKON

Version: Neuauflage 27.02.2026
ersetzt Version 25.02.2011

Autor: Vorstand FC Effretikon

Statuten des FC Effretikon

VORBEMERKUNG

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in diesen Statuten durchgehend die männliche Form verwendet. Sämtliche Bestimmungen gelten sinngemäss auch für weibliche und diverse Personen.

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der FC Effretikon wurde am 3. Juni 1966 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er beweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Effretikon.
4. Der FC Effretikon ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
6. Die Vereinsfarben sind blau und weiss.

Artikel 2

1. Der FC Effretikon ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes (FVRZ) sind für den FC Effretikon sowie seine Mitglieder, Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer und Funktionäre verbindlich.

Artikel 3

1. Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Effretikon und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
2. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
3. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Effretikon ersuchen.
 - a) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
 - b) Aufnahmegesuche unmündiger Personen müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
 - c) Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Artikel 5 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Aktive
- c) Frauen
- d) Juniorinnen/Junioren
- e) Seniorinnen/Senioren
- f) Ehrenmitglieder
- g) Freimitglieder
- h) Passivmitglieder
- i) Gönner und Supporter

Artikel 6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt durch Antrag des Vereinsvorstandes an die Generalversammlung. Es wird die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorausgesetzt.

Artikel 7 Freimitgliedschaft

Die Freimitgliedschaft wird Personen gewährt, die, während 25 Jahren (ab Stimmberichtigung) ununterbrochen als aktive Mitglieder dem Verein angehört haben. Die Ernennung wird bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durch Generalversammlung bestätigt.

Artikel 8 Passivmitgliedschaft

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 9 Gönner und Supporter

Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, dem Verein jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Artikel 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Effretikon haben das Recht,
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihre statutarische Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Website etc.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Aktive, Juniorinnen und Junioren, Seniorinnen und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Effretikon haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem FC Effretikon treu und loyal zu verhalten;
 - b) Statuten, Reglemente und Beschlüsse der übergeordneten Verbände sowie des FC Effretikon zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten;
 - d) den FC Effretikon für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) Anordnungen der Funktionäre, Trainerinnen und Trainer zu befolgen;
 - f) Die Teilnahme an Sponsorenläufen, Skills-Days und ähnlichen Veranstaltungen ist für alle Mitglieder obligatorisch.
Die Entscheidung über die Durchführung solcher Events liegt ausschliesslich beim Vorstand. Sie können jährlich stattfinden, müssen jedoch nicht regelmässig abgehalten werden.
 - g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Effretikon hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.00 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
3. Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können beim SFV gemäss Boykottreglement gemeldet werden. Als finanzielle Verpflichtungen gelten:
 - a) die fristgerechte Bezahlung der Mitgliederbeiträge;
 - b) die vollständige Rückgabe von ausgeliehenem Trainingsmaterial;
 - c) die Begleichung von Bussen aus dem Spielbetrieb;
 - d) die Zahlung von Beiträgen für ein Trainingslager oder Trainingswochenende;
 - e) offene Beiträge aus Sponsorenläufen, Skills-Days usw. welche vom Vorstand als Mindestbetrag deklariert werden.

Erfolgt keine fristgerechte Erfüllung dieser Verpflichtungen, kann eine Sperre für den Spielbetrieb bis zur vollständigen Begleichung der offenen Beiträge verhängt werden.

Artikel 12 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Austritt von Aktiven, Juniorinnen und Junioren, Seniorinnen und Senioren können nur auf das Ende eines Vereinsjahres (30. Juni), erfolgen.
2. Sollte es zu einem Austritt während der laufenden Saison kommen, muss dieser plausibel begründet werden. Der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.
Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Artikel 13 Austritt der übrigen Mitglieder

Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 14 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen gegen den Ausschlusssentscheid des Vorstandes schriftlich rekurrieren.

Artikel 15 Jahresbeitrag ausgeschlossenen Mitgliedern

1. Vom Verein ausgeschlossene Mitglieder schulden den vollen Beitrag für das laufende Jahr. Weitere offene Forderungen werden sofort fällig.
Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Kapitel: ORGANE

Artikel 16 Die Organe des Vereines sind

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

Artikel 17 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
 - c) Genehmigung
 - der Jahresrechnung und
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren

- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl und Abberufung
 - des Präsidenten und Vizepräsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder und
 - die Mitglieder der Revisionsstelle
- g) Definitive Aufnahme von Mitgliedern als letztes Geschäft der Generalversammlung (bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht)
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern als erstes Geschäft der Generalversammlung
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Statutenänderungen
- k) Übrige der GV durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Artikel 18 Ausserordentliche Generalversammlung

- 1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- 2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 19 Beschlussfassung an der Generalversammlung

- 1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- 2. Die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 3. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen.

Artikel 20 Teilnahme an der Generalversammlung

- 1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands-, Trainer- und Aktivmitglieder, für Seniorinnen und Senioren für volljährige Juniorinnen und Junioren obligatorisch.
- 2. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal Fr. 200.00 gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 21 Einberufung der Generalversammlung

- 1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- 2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung (Datum des Poststempels) mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten. (Statutenänderung gemäss Art. 35)

Artikel 22 Leitung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2 oben).

Artikel 23 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Präsident/in;
- Vizepräsident/in;
- Sekretär/in oder Protokollführer/in;
- Leiter Frauen/Juniorinnen
- Leiter Finanzen
- Leiter Aktiven
- Leiter Senioren
- Leiter Junioren
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Artikel 24 Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Artikel 25 Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können an der Generalversammlung wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll nach Möglichkeit 12 Jahre nicht überschreiten.
3. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme. Besteht bei Abstimmungen Stimmengleichheit, gibt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 26 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

4. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin kann der Vorstand während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 27

1. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
2. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
3. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
4. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
5. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
6. Die Mitglieder des Vorstandes (ev. weitere Gremien) dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert (oder Festlegung eines absoluten Betrages) haben.

Artikel 28 Unterschriftenregelung

1. Wichtige Geschäfte, unter anderem Bankgeschäfte, Korrespondenz mit Behörden, allgemeine Verträge sind durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten kollektiv zu zweit mit einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen.
2. Alltägliche Korrespondenz, dem jeweiligen Ressort entsprechend, können die Vorstandsmitglieder einzeln unterzeichnen.

Artikel 29 Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und einem Suppleanten/einer Suppleantin zusammen, die alle drei von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Als Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und als Suppleant/in sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
3. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant/die Suppleantin als 2. Revisor/in nach. Der/die ausscheidende 1. Revisor/in ist als Suppleant/in wieder wählbar.

Artikel 30 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Budgetrevision vorzunehmen.

IV. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 31 Grundsatz

1. Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Juniorinnen-/Junioren- und eine Seniorinnen-/Seniorenkommission.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
3. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften beschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. Kapitel: FINANZEN

Artikel 32 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Sponsoring, Clubwirtschaft usw.

Artikel 33 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit. Ebenso beitragsbefreit sind Kinder von Vorstandsmitgliedern, Trainern und Funktionären bis zu Beginn der Volljährigkeit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 34 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 35 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Kapitel: STATUTENAENDERUNGEN

Artikel 36 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben.

Artikel 37 Anträge

1. Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VII. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 38 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.

Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 39 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 40 Vermögensüberschuss

3. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFVs oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Illnau-Effretikon ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
4. Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Illnau-Effretikon kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, ver macht der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Illnau-Effretikon.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27.02.2026 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFVs in Kraft.

Effretikon, 11.11.2025

.....
Präsident
Rainer Bierbrodt

.....
Vizepräsident
Oliver Christen